

Aktenzeichen: 5 AZR 300/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 25. August 1982

5 AZR 300/81

I. Arbeitsgericht Berlin

Urteil vom 2. Oktober 1980

19 Ca 30/80

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 10. April 1981

11 Sa 102/80

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Status einer Volkshochschuldozentin

Gesetz: BGB § 611 Lehrer, Dozenten, § 611 Abhängigkeit, § 620 Befristeter Arbeitsvertrag

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 300/81

11 Sa 102/80 Berlin

Verkündet am
25. August 1982

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

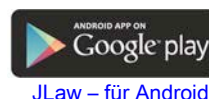
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. August 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Flachsenberg und Scherer für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 10. April 1981 - 11 Sa 102/80 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin in der Zeit vom 6. September 1979 bis 20. Oktober 1980 Arbeitnehmerin des beklagten Landes war oder ob zwischen den Parteien ein Rechtsverhältnis als freie Mitarbeiterin bestand.

In dem angegebenen Zeitraum unterrichtete die Klägerin im Rahmen eines Sonderprogramms Flüchtlinge aus Vietnam in der deutschen Sprache. Die vietnamesischen Hörer sollten in der Lage sein, sich in wichtigen Situationen im Lebens- und Arbeitsbereich sprachlich zu verständigen. Die Volkshochschule Berlin-Reinickendorf richtete im September 1979 vier oder fünf solcher Kurse ein, die bis zum Herbst 1980 fortgeführt wurden. Jeder Kurs umfaßte insgesamt 800 Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten. Zunächst wurden nur 20 Stunden je Woche Unterricht erteilt, ab Mai 1980 waren es 25 Stunden pro Woche. Ausgefallene Unterrichtsstunden mußten nachgeholt werden.

Der Unterricht wurde entweder an Vormittagen oder an Nachmittagen erteilt. Die Klägerin unterrichtete eine Gruppe von 16 Vietnamesen vormittags. Die Hörer erhielten eine Unterstützung vom Arbeitsamt; sie waren verpflichtet, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen. Unterrichtet wurde in den Räumen der Volkshochschule Reinickendorf; ein Teil der Kurse fand im Sprachlabor statt. Die Klägerin verwendete außerdem Sprachkassetten, Schaubilder, Wandtafeln und weitere Hilfsmittel, die die Volkshochschule ihr zur Verfügung stellte. Die Klägerin ließ auch Klassenarbeiten fertigen, die sie korrigierte. Sie verwendete die Lehrbücher "Deutsch 2000" und "Deutsch als Fremdsprache". Während ihrer Unterrichtstätigkeit nahm sie an vier Dozentenbesprechungen teil.

Für ihre Tätigkeit erhielt die Klägerin pro Doppelstunde eine Vergütung von 63,-- DM, womit etwaige Vor- und Nacharbeiten mit abgegolten waren.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, sie sei als Dozentin persönlich abhängig und deshalb Arbeitnehmerin des beklagten Landes gewesen. Als Arbeitnehmerin habe sie Anspruch auf Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfalle und auf Feiertagsvergütung. Ort und Zeit der Unterrichtstätigkeit habe der Leiter der Volkshochschule festgelegt. Sie habe ihren Unterricht an den Anforderungen der Zertifikatsprüfung "Deutsch für Ausländer" ausrichten müssen. Schließlich spreche auch der zeitliche Umfang, in dem sie zur Arbeitsleistung verpflichtet gewesen sei, für ein Arbeitsverhältnis. Zur eigentlichen Unterrichtstätigkeit von 20 bzw. 25 Stunden pro Woche kämen noch zeitaufwendige Vor- und Nacharbeiten hinzu.

Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, daß zwischen den Parteien in der Zeit vom 6. September 1979 bis zum 20. Oktober 1980 ein Arbeitsverhältnis bestand.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die Auffassung vertreten, die Klägerin sei freie Mitarbeiterin gewesen. Dazu hat es behauptet, die Klägerin sei in der Auswahl der Unterrichtsmittel und in der Gestaltung der Unterrichtsstunden frei gewesen; sie sei insoweit nicht an Weisungen gebunden gewesen. Man habe vielmehr von den Dozenten erwartet, daß sie ihren Unterricht im Hinblick auf die unterschiedliche Vorbildung der Hörer und deren Lebensgewohnheiten flexibel gestalteten. Die Abhängigkeit der Klägerin von technischen Einrichtungen der Volkshochschule Reinickendorf sei nicht von so großem Gewicht gewesen, um ein Arbeitsverhältnis annehmen zu können. Schließlich könne sich die Klägerin nicht mit den Dozenten vergleichen, die in schulischen oder beruflichen Lehrgängen der Volkshochschule Unterricht erteilten. Solche Lehrgänge unterlägen der Schulaufsicht und führten zu einem bestimmten Schulabschluß. Die in diesen schulischen Lehrgängen tätigen Dozenten seien fest-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

angestellt, weil sie, wie in jeder Schule, zu Vertretungen, umfangreichen Verwaltungsarbeiten und Nebentätigkeiten herangezogen werden müßten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Berufungsgericht dieses Urteil abgeändert; es hat die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin hat keinen Erfolg. Die Klägerin war keine Arbeitnehmerin sondern freie Mitarbeiterin der Volkshochschule.

I. Die Klage ist zulässig. Ihr fehlt nicht das für Feststellungsklagen erforderliche Rechtsschutzinteresse (§ 256 Abs. 1 ZPO). Zwar will die Klägerin nur für einen zurückliegenden Zeitraum festgestellt wissen, daß sie Arbeitnehmerin war. Das ist aber unschädlich, da die Klägerin aus diesem Rechtsverhältnis noch Ansprüche arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Art herleitet. Da außerdem zu erwarten ist, daß das beklagte Land als Körperschaft des öffentlichen Rechts aus einem obsiegenden Urteil die für die Klägerin günstigen Rechtsfolgen selbst zieht, brauchte die Klägerin insoweit keine Leistungsklage zu erheben.

II. Gemessen an den Kriterien, nach denen der Senat den Status von Volkshochschuldozenten beurteilt hat, bestand kein Arbeitsverhältnis.

1. Für die Statusbeurteilung kommt es darauf an, in welchem Maße der zur Dienstleistung Verpflichtete persönlich abhängig ist. Leistet er die Dienste unter solchen Bedingungen, die zu einer für ein Arbeitsverhältnis typischen



- 5 -

persönlichen Abhängigkeit führen, ist er Arbeitnehmer. Kann er im wesentlichen die Arbeitsbedingungen frei gestalten, ist er ein freier Mitarbeiter. Insoweit gilt für Volkshochschuldozenten dasselbe wie für andere Beschäftigungsverhältnisse auch. Dabei sind die das Rechtsverhältnis prägenden charakteristischen Merkmale zu beurteilen, wie sie sich aus dem Inhalt des Vertrages und der praktischen Durchführung und Gestaltung der Vertragsbeziehungen ergeben (vgl. BAG AP Nr. 13 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten, zu I 1 der Gründe; Urteil des Senats vom 23. September 1981 - 5 AZR 284/78 - AP Nr. 22 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Von diesen Grundsätzen geht auch das Berufungsgericht aus.

2. Bei der danach erforderlichen Einzelabwägung der Umstände, die dieses Rechtsverhältnis charakterisieren und die zulässigerweise herangezogen werden dürfen, ist dem Berufungsgericht kein Rechtsfehler unterlaufen. Schon nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin ergeben sich nicht genügend Anhaltspunkte dafür, daß sie in einer für ein Arbeitsverhältnis typischen Weise persönlich abhängig war.

a) Die für ein Arbeitsverhältnis typische persönliche Abhängigkeit ergibt sich nicht schon aus der zeitlichen Bindung, die die Klägerin in ihrem Vertrage eingegangen ist. Die Parteien haben von vornherein die Kurszeit fest vereinbart. Außerhalb dieser festgelegten Unterrichtszeit kann die Volkshochschule über die Arbeitskraft der Klägerin nicht verfügen. Insofern unterscheiden sich die Volkshochschuldozenten von Lehrern an allgemeinbildenden Schulen, die gerade wegen dieser rechtlich bedeutsamen zeitlichen Bindung Arbeitnehmer sind (vgl. BAG AP Nr. 10 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten, mit zustimmender Anmerkung von Söllner; ferner das zur Veröffentlichung - auch in der Amtlichen Sammlung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

des Gerichts - bestimmte Urteil vom 14. Januar 1982 - 2 AZR 254/81 -, zu B I 1 der Gründe). Über diese zeitliche Bindung an die Kurse hinaus gab es keine weiteren Bindungen der Klägerin mehr. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Dozentenbesprechungen hat ein zeitlich gesehen so geringes Gewicht, daß sie diese rechtliche Würdigung nicht beeinflussen kann.

Die Klägerin kann sich auch nicht mit den Volkshochschuldozenten vergleichen, die in schulischen Lehrgängen im Sinne von § 53 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes für Berlin (in der Fassung vom 17. Januar 1979 - GVBl. Berlin, S. 161) tätig werden. Nach dieser Bestimmung des Schulgesetzes können die Volkshochschulen für Teilnehmer, die den Hauptschulabschluß, den Realschulabschluß, die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen, Lehrgänge einrichten, die mit einer Prüfung abschließen. Solche Lehrgänge unterliegen der Schulaufsicht (§ 53 Satz 2 Schulgesetz Berlin). Die Volkshochschulen müssen diese Lehrgänge deshalb so organisieren wie den Unterricht an allgemeinbildenden Schulen auch. Sie müssen sicherstellen, daß Unterricht fortlaufend erteilt wird. Die Dozenten in diesem Bereich der Volkshochschule müssen Vertretungen übernehmen. Sie werden weitgehend zu Nebenarbeiten und Verwaltungsaufgaben herangezogen. Über die Arbeitskraft dieser Dozenten muß daher der Volkshochschulträger anders verfügen als über die Arbeitskraft der Dozenten, die in dem üblichen Programm der Volkshochschule tätig werden. Deshalb werden Dozenten im schulischen Bereich der Volkshochschulen in Berlin in der Regel Arbeitnehmer sein. Dozenten in den übrigen Bereichen der Volkshochschule sind nicht in diesem Maße persönlich abhängig. Zwischen beiden Dozentengruppen besteht insoweit ein tatsächlicher Unterschied, der auch zu rechtlich unterschiedlichen Wertungen führt.

b) Zu Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß es bei der Statusbeurteilung auf den zeitlichen Umfang, in dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

sich die Klägerin zu Dienstleistungen gegenüber dem beklagten Land verpflichtet hatte, nicht ankommt. Der zeitliche Umfang, in dem sich ein Mitarbeiter zu Dienstleistungen verpflichtet hat, sagt nichts darüber aus, unter welchen Bedingungen diese Dienste zu leisten sind, und ob sie zu einer persönlichen Abhängigkeit führen, die für ein Arbeitsverhältnis typisch ist. So können Dienstverträge von Rechtsanwälten, Architekten, Steuerberatern oder auch Musikbearbeitern (vgl. dazu BAG AP Nr. 24 zu § 611 BGB Abhängigkeit) einen erheblichen zeitlichen Umfang haben, dennoch fehlt es, hält man am Merkmal der persönlichen Abhängigkeit fest, in all diesen Fällen an der Arbeitnehmereigenschaft. Der Senat ist deshalb auch nicht dem Vorschlag von Beuthien/Wehler (gemeinsame Anm. zu BAG AP Nr. 15 bis 21 zu § 611 BGB Abhängigkeit, zu IV 6) gefolgt, die soziale Schutzbedürftigkeit und damit die Arbeitnehmereigenschaft nur danach zu beurteilen, in welchem zeitlichen Umfang sich ein Mitarbeiter zu Dienstleistungen verpflichtet hat. Der zeitliche Umfang allein kann kein taugliches Abgrenzungsmerkmal sein.

Anders liegt der Fall dann, wenn der Empfänger der Dienstleistung innerhalb eines zeitlichen Rahmens über die Arbeitskraft eines Mitarbeiters nach seinen Wünschen und Vorstellungen verfügen kann. So lagen die Verhältnisse bei den meisten Mitarbeitern der Rundfunkanstalten. Dann begründet aber diese Weisungsgebundenheit die persönliche Abhängigkeit und nicht der zeitliche Umfang.

c) Eine persönliche Abhängigkeit folgt ferner nicht aus der Art und Weise, in der die Klägerin ihre Kurse zu halten hatte. Insoweit gilt für die Klägerin nichts anderes als für Dozenten, die im sogenannten Zertifikatsprogramm unterrichten (vgl. Urteil des Senats vom 23. September 1981 - 5 AZR 284/78 - AP Nr. 22 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten, zu II 2 b der Gründe, diese Entscheidung ist auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).



- 8 -

d) Schließlich folgt aus der Bindung an einen bestimmten Ort, an dem die Klägerin ihre Verpflichtungen zu erfüllen hatte, keine für ein Arbeitsverhältnis typische persönliche Abhängigkeit. Der Senat hat diesen Umstand schon in den Urteilen vom 26. Januar 1977 (AP Nr. 13 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten) und vom 23. September 1981 (AP Nr. 22 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten) als für die Statusbeurteilung eines Volkshochschuldozenten unerheblich bezeichnet. Daran hält er für den vorliegenden Fall fest. Die Klägerin hat nicht deutlich machen können, wie aus dieser Bindung eine persönliche Abhängigkeit entstehen könnte. Aus der Möglichkeit, ein Sprachlabor benutzen zu können, folgt sie jedenfalls nicht. Der Klägerin wurde dieses Sprachlabor zu den zuvor vereinbarten Zeiten zur Verfügung gestellt.

e) Die Besonderheiten dieses Falles rechtfertigen keine andere Beurteilung. Es gibt keine für die Statusbeurteilung erheblichen Unterschiede im Vergleich zu den Arbeitsbedingungen der übrigen Volkshochschuldozenten. Richtig ist zwar, daß der Volkshochschulträger über einen Zeitraum von etwa einem Jahr mit einer bestimmten Zahl von Teilnehmern an den eingerichteten Kursen rechnen konnte. Dies beeinflusst aber nicht die Arbeitsweise der Klägerin. Der Umstand hätte nur für die Frage Bedeutung gehabt, ob ein Arbeitsverhältnis wirksam hätte befristet werden können.

Der Senat sieht auch keinen Unterschied in der Tatsache, daß die Klägerin ihre Kurse nicht im üblichen Semester-rhythmus erteilte, sondern, abgesehen von dreiwöchigen Osterferien, durchgehend unterrichtete. Schließlich sagt auch die Herkunft der Mittel nichts über den Status des Dozenten aus.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Ho11

Flachsenberg

Scherer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

